

Bundesrat

Drucksache 339/3/97

04.06.97

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)

Punkt 4 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen: :

Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe a - neu - (§8 a Abs. 1 BNatSchG)

Anstelle der Ziffer 22 der Ausschußempfehlungen ist Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Dabei sind entsprechende Festsetzungen auch in einem Bebauungsplan mit räumlich getrennten Teilbereichen zulässig. Als Kompensation können im übrigen auch Maßnahmen festgesetzt werden, die bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt worden sind (Ökokonto).“

Ausgeliefert am 05. JUNI 1997 ...

Folgeänderungen:

- a) Im bisherigen § 8 a Abs. 1 Satz 5 sind die Wörter „Sätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 6“ zu ersetzen. b) In § 8 a Abs. 3 Satz 2 und in § 8 a Abs. 5 Nr. 1 sind die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ jeweils durch die Wörter „Absatz 1 Satz 6“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Satz 3:

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen entscheiden die Träger der Bauleitplanung auch über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dafür standen in der Vergangenheit wegen der Kleinräumigkeit von Bebauungsplänen und der angestrebten Dichte der Bebauung häufig keine Flächen zur Verfügung. Um aber die Verfügbarkeit von Flächen sicherzustellen, ist es notwendig, Teilbebauungspläne für Festsetzungen zuzulassen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Dieses Vorgehen war bisher rechtlich streitig. Die vorgeschlagenen Regelung in § 8 a Abs. 3 Satz 1 - neu - stellt jetzt ausdrücklich klar, daß die Festsetzung räumlich getrennter Teilbereiche eines Bebauungsplanes zur Gewährleistung landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen unzweifelhaft zulässig ist. Für diese Fälle wird damit auch die Refinanzierbarkeit dieser Maßnahmen für die Gemeinden sichergestellt. Gleichzeitig wird deutlich, daß es sich bei den Bebauungsplänen mit räumlich getrennten Teilbereichen formal um einen Bebauungsplan mit mehreren Geltungsbereichen handelt. Diese Konstruktion stellt auch sicher, daß das rechtliche Schicksal von Bau- und Kompensationsflächen untrennbar miteinander verbunden ist. Läßt man demgegenüber zu, daß die Maßnahmen in zwei (oder mehreren) selbständigen Bebauungsplänen geregelt werden, so ist nicht auszuschließen, daß beispielsweise der „Kompensationsplan“ erfolgreich gerichtlich angegriffen werden könnte, während der die eigentliche Bebauung regelnde Plan (allein) Bestand haben würde.

Zu Satz 4:

Satz 4 trägt dem Gedanken Rechnung, daß eine vorbeugende Kompensation letztlich einen effektiveren Naturschutz darstellt, als der bisher übliche „Reparaturbetrieb“. Dabei ist die Zustimmung der für den Naturschutz zuständigen Behörde nicht erforderlich, weil sie unter Umständen zu einer zusätzlichen Prüfung des Bebauungsplanes führen würde, der Ausgleichsflächen und -maßnahmen festsetzt.